



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Information zur Beihilfefähigkeit von häuslicher Krankenpflege

1 Was ist häusliche Krankenpflege? Worin besteht der Unterschied zwischen häuslicher Krankenpflege und Pflegebedürftigkeit?

Häusliche Krankenpflege besteht aus **Behandlungspflege** und bis zu sechs Monaten **Grundpflege** mit hauswirtschaftlicher Versorgung, wobei die Grundpflege gegenüber der hauswirtschaftlichen Versorgung überwiegen muss.

Unterschied zur Pflegebedürftigkeit im beihilferechtlichen Sinne:

Für Leistungen aufgrund einer Pflegebedürftigkeit ist eine Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Einstufung) durch den medizinischen Dienst der Pflegekassen notwendig, während die häusliche Krankenpflege durch den behandelnden Arzt verordnet werden kann.

Die häusliche Krankenpflege ist hinsichtlich der Grundpflege (z. B. Betten, Lagern, Waschen, Füttern) mit hauswirtschaftlicher Versorgung (z. B. Kochen, Waschen, Reinigung der Wohnung) auf die Dauer von bis zu sechs Monaten begrenzt, während die Behandlungspflege (z. B. Medikamentengabe, Wundversorgung, Einreibungen) zeitlich unbegrenzt erfolgen kann. Bei einer häuslichen Krankenpflege darf der Anteil der hauswirtschaftlichen Versorgung den Anteil der eigentlichen Grundpflege auch nicht übersteigen, die Grundpflege muss im Vordergrund stehen.

2 Welche Unterlagen/Nachweise sind erforderlich?

Für die häusliche Krankenpflege ist eine ärztliche Verordnung notwendig, mit Angaben über die Arten der notwendigen Leistungen, die tägliche Stundenzahl und insbesondere die Anzahl beziehungsweise voraussichtliche Dauer der häuslichen Krankenpflege. Die Notwendigkeit der Krankenpflege ist mit Diagnoseangabe zu begründen. Einen entsprechenden Vordruck (LBV 335) für die ärztliche Bescheinigung finden Sie am Schluss dieser Information.

Die Aufwendungen sind dann durch Rechnungen oder Quittungen der Pflegekraft oder der Pflegeorganisation mit der Angabe der täglichen Arbeitszeit und der je Stunde berechneten Vergütung zu belegen. Ebenso ist die entsprechende Vergütungsvereinbarung erforderlich, die der beauftragte Krankenpflegedienst mit einer gesetzlichen Krankenversicherung vereinbart hat.

3 In welcher Höhe werden die Vergütungen beihilferechtlich anerkannt?

Die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich danach, wer die häusliche Krankenpflege erbringt.

Bei häuslicher Krankenpflege

- durch **Pflegekräfte der Pflegedienste** sind die Aufwendungen bis zur Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts einer Pflegekraft der öffentlichen oder freien gemeinnützigen Träger beihilfefähig. Bis zu dieser Höhe sind auch die Aufwendungen für eine Ersatzpflegekraft beihilfefähig, welche die verordnende Ärztin oder verordnende Arzt für geeignet erklärt.
- durch **nahe Angehörige** gelten folgende Besonderheiten:

Wird die häusliche Krankenpflege von nahen Angehörigen erbracht, so ist eine für die häusliche Krankenpflege gewährte Vergütung **bis zur Höhe von 1.300 EUR monatlich** beihilfefähig, **wenn** der nahe Angehörige wegen dieser häuslichen Krankenpflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit **aufgegeben oder** im Umfang einer solchen **eingeschränkt hat**.

Eine Vergütung an Ehegatten, eingetragene Lebenspartner Eltern oder Kinder des Pflegebedürftigen ist **nicht** beihilfefähig.

Die bei der häuslichen Krankenpflege entstehenden **Fahrkosten** sind jedoch für alle nahen Angehörigen dem Grunde nach beihilfefähig.

4 Kurzzeitpflege bei nicht ausreichender häuslicher Pflege

Ist eine häusliche Krankenpflege bei einer schweren Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung nicht ausreichend und besteht keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5, sind die Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege bis zu 1.774 EUR (bis zum 31.12.2021: 1.612 EUR) im Kalenderjahr beihilfefähig. Die Kurzzeitpflege muss in entsprechend zugelassenen Einrichtungen (z. B. Kurzzeitpflegeeinrichtung) im Sinne des SGB XI oder anderen geeigneten Einrichtungen erfolgen. Die Notwendigkeit der Kurzzeitpflege muss ärztlich bescheinigt werden.

Bei weiteren Fragen können Sie jederzeit eine elektronische Mitteilung über das Kundenportal an das zuständige Arbeitsgebiet senden.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Ärztliche Begründung für die Notwendigkeit von Krankenpflege

zur Vorlage beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

1 Begründung Ärztin/Arzt

Name der erkrankten Person	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
		Geburtsdatum

Art der Erkrankung

Begründung für die Notwendigkeit der Krankenpflege

- Es handelt sich um eine akute Erkrankung, die **vorübergehend**, d. h. **nicht** länger als maximal 5 Monate und 29 Tage, eine **häusliche Krankenpflege** erforderlich macht (die Krankenpflege kann in einer **Behandlungspflege** und /oder **Grundpflege** sowie **zusätzlich** in einer **hauswirtschaftlichen Versorgung** bestehen).

Beginn der Krankenpflege

Voraussichtliche Dauer der Pflegebedürftigkeit

Umfang der Pflege (tägliche Stundenzahl)

Name der Pflegekraft bzw. des ambulanten Pflegedienstes

Datum, Unterschrift Ärztin/Arzt

Stempel

2 Erklärung der beihilfeberechtigten Person

Die Pflegekraft ist mit der erkrankten Person

nicht verwandt.

wie folgt verwandt: _____

Neben der **Behandlungs-** bzw. **Grundpflege** ist die Pflegekraft

täglich etwa _____ Stunden mit **hauswirtschaftlicher Versorgung** beschäftigt.

nicht mit **hauswirtschaftlicher Versorgung** beschäftigt.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum, Unterschrift der beihilfeberechtigten Person

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**